Gesellschaft für bedrohte Völker

SATZUNG

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für bedrohte Völker e.V.".

   Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen unter Nr. VR 1804 eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen. Der Verein wurde am 02.07.1968 gegründet.

3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell unabhängig.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke

1. Zwecke des Vereins sind:

   - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden. Der Verein wendet sich gegen jeden Versuch, ein Volk, eine ethnische oder religiöse Gemeinschaft oder Minderheit, ihre Sicherheit, ihr Leben, ihr Recht auf Eigentum und Entwicklung, Religion sowie ihre sprachliche und kulturelle Identität zu zerstören
   - die Förderung von Kunst und Kultur
   - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
   - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
   - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
   - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
   - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

2. Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke insbesondere durch folgende Maßnahmen:

   a. Die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und die weiteren in Absatz 1 genannten Personen sowie das Andenken an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer werden verwirklicht durch die Recherche und Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen, Genozid, Ethnozid, Vertreibung und Diskriminierung, durch die Beschaffung und Verbreitung zuverlässiger Informationen, Berichte und Stellungnahmen, durch öffentliche Kampagnen, Mahnwachen, Petitionen und politische Interessenvertretung, durch konfliktpräventive Initiativen, durch die Unterstützung und Vertretung Betroffener gegenüber staatlichen und internationalen Stellen, durch Hilfen für Geflüchtete sowie durch Gedenk-, Informations- und Dokumentationsprojekte.

   b. Die Förderung von Kunst und Kultur wird verwirklicht durch Ausstellungen, Filmvorführungen, Lesungen, Vorträge, Publikationen und andere kulturelle Veranstaltungen sowie durch Projekte zur Bewahrung, Dokumentation und Vermittlung der Sprachen, Kunstformen, kulturellen Traditionen und des kulturellen Erbes bedrohter ethnischer und religiöser Gemeinschaften sowie Indigener Völker und indigener Gemeinschaften.

   c. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Be-

rufsbildung einschließlich der Studentenhilfe wird verwirklicht durch Vorträge, Seminare, Tagungen, Workshops, Schulungen und Bildungsangebote für Jugendliche, Studierende, Erwachsene sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, durch die Erstellung und Verbreitung von Bildungs- und Informationsmaterialien, Menschenrechtsberichten und digitalen Bildungsangeboten sowie durch die Vermittlung von Kenntnissen über Menschenrechte, Minderheiten, Indigene Völker und indigene Gemeinschaften, Fluchtursachen, Konfliktprävention und Völkerverständigung.

d. Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes wird verwirklicht durch Recherchen, Dokumentationen, Bildungsarbeit, Kampagnen und Projekte zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und traditionellen Siedlungsgebiete Indigener Völker und indigener Gemeinschaften und anderer bedrohter Gemeinschaften, durch die Unterstützung gemeinschaftsbasierter Natur- und Umweltschutzmaßnahmen sowie durch den Einsatz für die Achtung der Menschenrechte bei Rohstoff-, Infrastruktur-, Naturschutz- und Klimaschutzvorhaben.

e. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens wird verwirklicht durch internationale Begegnungen, Dialog- und Vernetzungsprojekte, die Zusammenarbeit mit Menschenrechtsorganisationen im In- und Ausland, die Mitwirkung in internationalen Institutionen und Gremien sowie durch Informations- und Bildungsarbeit, die Vorurteile abbaut und das friedliche Zusammenleben unterschiedlicher ethnischer, religiöser und kultureller Gemeinschaften fördert.

f. Die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird verwirklicht durch die Recherche und Dokumentation geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt, durch Informations- und Advocacy-Kampagnen, durch die Unterstützung von Frauen und Frauenrechtsverteidigerinnen aus bedrohten Gemeinschaften sowie durch Projekte zur gleichberechtigten gesellschaftlichen und politischen Teilhabe von Frauen und zu ihrer Beteiligung an Friedens- und Aussöhnungsprozessen.

g. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements wird verwirklicht durch die Gewinnung, Qualifizierung, Beratung und Koordination freiwillig Engagierter, Regionalgruppen und Arbeitsgruppen sowie durch die Bereitstellung von Informationsmaterialien, Arbeitsmitteln, organisatorischer Infrastruktur und finanzieller Unterstützung für deren satzungsgemäße Tätigkeit.

3. Der Verein koordiniert diese Arbeit mit entsprechend wirkenden Organisationen im In- und Ausland.

4. Die Ausrichtung der Arbeit der Gesellschaft für bedrohte Völker orientiert sich an dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsatzprogramm.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Er kann durch Mittelbeschaffung und teilweise Mittelweitergabe gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft

1. Mitglied / Förderer des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt das Mitglied / der Förderer die Satzung des Vereins an. Lehnt der Vorstand den Antrag auf Aufnahme ab, kann der

Antragsteller seine Aufnahme auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut beantragen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft von natürlichen Personen endet
   a. mit dem Tod des Mitglieds / Fördermitglieds
   b. durch Austritt
   c. durch Streichung von der Mitgliederliste / Fördermitgliederliste
   d. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet
   a. durch Austritt
   b. durch Streichung von der Mitgliederliste / Fördermitgliederliste
   c. durch Ausschluss aus dem Verein
   d. durch deren Auflösung
2. Der freiwillige Austritt aus der Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der freiwillige Austritt aus der Mitgliedschaft ist zum Ende eines jeden Monats möglich. Der freiwillige Austritt aus der Fördermitgliedschaft ist mit sofortiger Wirkung möglich.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes / Fördermitglieds entscheidet die Schiedskommission auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Schiedsordnung des Vereins. Die Entscheidung der Schiedskommission kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag der Betroffenen revidiert werden. Zwischen der auf Ausschluss erkennenden Entscheidung der Schiedskommission und der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
4. Ein Mitglied / Fördermitglied kann von der Mitglieder- bzw. Fördermitgliederliste gestrichen werden, wenn es mindestens zwölf Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied mit einfacher Post mitzuteilen.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitglieds / Fördermitglieds.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Fördermitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung (MV) des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das gilt auch für jede juristische Person. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die dem Verein zumindest drei Monate vor der Durchführung der MV beigetreten sind und ihre Mitgliedsbeiträge vollständig entrichtet haben. Jedes Mitglied hat das Recht, die Arbeit des Vereins mitzugestalten.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den von der MV beschlossenen Mindestbeitrag zu zahlen. Bei ermäßigter Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Wechsel seines Wohnsitzes dem Bundesbüro des Vereins anzuzeigen. Jedes Anschreiben des Bundesbüros gilt am dritten Werktag nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift gerichtet ist.
3. Jedes Fördermitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung (MV) des Vereins teilzunehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Jeder Förderer hat das Recht, die Höhe seines regelmäßigen Beitrags selbst festzulegen.
5. Jeder Förderer ist verpflichtet, einen Wechsel seines Wohnsitzes dem Bundesbüro des Vereins anzuzeigen.
6. Jedes Anschreiben des Bundesbüros gilt am dritten Werktag nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift gerichtet ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. der Aufsichtsrat (§ 13)
3. der Vorstand (§ 16) und
4. die Schiedskommission (§ 19).

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins
2. Die MV ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Aufsichtsrates,
- Entgegennahme und des Berichtes der Rechnungsprüfer*innen,
- Entlastung des Aufsichtsrates und des gesamten Vorstandes,
- Wahl oder Abberufung des Aufsichtsrates, oder seiner einzelnen Mitglieder,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- Wahl der drei Mitglieder der Schiedskommission,
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts der Schiedskommission,
- endgültige Entscheidung über den Ausschluss und die Aufnahmeverweigerung von Mitgliedern sowie
- Auflösung des Vereins.

3. Die Wahlen der Rechnungsprüfer*innen und der Schiedskommission sind geheim und schriftlich durchzuführen, wenn dies auf Antrag eines Mitglieds durch die MV beschlossen wird.
4. Anträge zur Änderung der Satzung oder des Grundsatzprogramms müssen dem Bundesbüro bis acht Wochen vor der in dem jeweiligen Jahr stattfindenden MV vorliegen. Solche Anträge müssen in der Einladung zur MV unter Angabe der antragsgemäß zu ändernden Bestimmungen der Satzung oder des Grundsatzprogramms angekündigt werden. Auf schriftliches Verlangen eines Mitgliedes wird ihm der volle Wortlaut des Änderungsantrages vor der MV zugeschickt. Nachmeldungen für Satzungsänderungen sind bis vier Wochen vor der MV des jeweiligen Jahres möglich. Die nachgemeldeten Satzungsänderungen müssen auf der Homepage veröffentlicht werden.
5. Im Übrigen können Anträge in der MV nach Maßgabe der Tagesordnung gestellt werden.

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche MV statt, zu der alle Mitglieder durch den Vorstand im Auftrag des Aufsichtsrats einzuladen sind.
2. Sie wird durch die vorsitzende Person des Aufsichtsrates schriftlich, unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Einladung kann ebenfalls mit unsignierter E-Mail bei solchen Mitgliedern erfolgen, die ihre E-Mail- Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Als Nachweis für die fristgerechte Zustellung gilt der Postausgangsstempel bzw. das Absendedatum der E-Mail an die zuletzt bekannte Mitgliedsanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.
3. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung grundsätzlich als physische Versammlung durchgeführt wird, bei der Mitglieder aber auch auf dem Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen können. Eine ausschließlich virtuelle Mitgliederversammlung darf nur durchgeführt werden, wenn ein physisches Treffen durch Gesetz oder Verordnung untersagt ist.
4. Die Tagesordnung kann nachträglich ergänzt oder geändert werden, wobei eine Frist von mind. zwei Wochen bis zur MV einzuhalten ist, in der die geänderte Tagesordnung den Mitgliedern zugänglich gemacht werden muss. Beschlüsse dürfen nur zu Tagesordnungspunkten erfolgen, die vorher fristgerecht angekündigt waren.
5. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes oder mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe und Angabe der Tagesordnung verlangen.

§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die MV wird vom / von der Vorsitzenden und dem / der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Stehen beide nicht zur Verfügung ist die Mitgliederversammlung befugt eine*n Versammlungsleiter*in und eine Stellvertretung zu wählen. Diese üben das Hausrecht während der MV aus und bestimmen zwei Protokollführer*innen.
2. Jede ordnungsgemäß anberaumte MV ist beschlussfähig. Sie beschließt über die Anträge durch einfache Mehrheit, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorsehen.
3. Über die MV und deren Beschlüsse ist ein Pro-

tokoll anzufertigen, das von den Versammlungsleitern / Versammlungsleiterinnen und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

4. Bei der Wahl des Aufsichtsrates gemäß § 8 haben die zur Wahl stehenden Mitglieder des Aufsichtsrates und die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht. Bei der Entlastung des Aufsichtsrates gemäß § 8 haben die Mitglieder des Aufsichtsrates und Vorstandes kein Stimmrecht. Bei der Entlastung des Vorstandes gemäß § 7 haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.
5. Der Aufsichtsrat kann die Teilnahme und Beschlussfassung auf digitalem Weg zulassen. Hierfür wird eine Regelung erstellt.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer MV beschlossen werden. Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes die Gemeinnützigkeit betreffend kann der Vorstand selbsttätig vornehmen.

§ 12 Änderungen des Grundsatzprogramms

Änderungen des Grundsatzprogramms können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer MV beschlossen werden.

§ 13 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu acht, mindestens jedoch drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
   - einer Person, die den Vorsitz des Aufsichtsrates innehat
   - einer Stellvertretung der vorsitzenden Person
   - bis zu sechs weiteren Personen
2. Der Aufsichtsrat bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates im Amt. In den Aufsichtsrat können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder gewählt werden, die vor der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate Mitglied waren und ihren Mitgliedsbeitrag vollständig entrichtet haben; eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Aufsichtsratsmitglieder sein. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht persönlich mit Mitgliedern des Vorstandes verbunden sein. Als persönliche Verbindung gelten insbesondere Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft oder nahe Verwandtschaft. Dem Aufsichtsrat dürfen ferner keine Personen angehören, die für den Verein oder mit ihm rechtlich verbundene Organisationen oder Unternehmen als Beschäftigte oder Honorarkräfte tätig sind, vom Verein mit Beratungs- oder Prüfungsleistungen beauftragt sind oder bei solchen Auftragnehmern beschäftigt sind.
3. Unter den Mitgliedern des Aufsichtsrates soll sich mindestens je eine Person mit ökonomischer Kompetenz und mit fachspezifischer Kompetenz in Bezug auf das Arbeitsgebiet des Vereins befinden.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Aufsichtsratsvorsitz innehat, sowie eine Person, die die Stellvertretung der vorsitzenden Person übernimmt.
5. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Ihr Amt erlischt mit der Wahl der Mitglieder des neuen Aufsichtsrates. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates soll diesem jedoch nicht länger als zehn Jahre angehören. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung ein Mitglied für den Rest der Amtszeit in den Aufsichtsrat.
6. Eine Bewerbung für den Aufsichtsrat muss mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
7. Die Mitgliederversammlung kann Aufsichtsräte während der Amtsperiode abberufen.
8. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Aufsichtsrates kann der Aufsichtsrat die Vakanz vorübergehend bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch eine beauftragte Person ersetzen. Für die beauftragte Person gelten die Anforderungen der Absätze 2 und 3 entsprechend.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene angemessene Auslagen können erstattet werden. Soweit eine Aufwandsentschädigung oder andere Vergütung gewährt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung über Art und Höhe.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand.

2. Der Aufsichtsrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a. Die Wahl und Abwahl sowie die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern darf nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer groben Pflichtverletzung, bei der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder bei einem durch konkrete Tatsachen begründeten Vertrauensentzug durch die Mitgliederversammlung vor, wenn dem Verein unter Abwägung aller Umstände die Fortsetzung der Vorstandstätigkeit bis zum Ende der Amtszeit nicht zugemutet werden kann.
   b. die Genehmigung des Wirtschaftsplans
   c. die Genehmigung des Jahresabschlusses einschließlich des Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses
   d. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
   e. die Entgegennahme der Berichte des Abschlussprüfers und der Rechnungsprüfer
   f. die Bestellung des Abschlussprüfers
   g. die Vorbereitung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Mitgliederversammlung obliegt;
   h. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern
   i. Die Beschlussfassung über die Vornahme von Rechtsgeschäften, zu denen der Vorstand nach § 16 Abs. 5 dieser Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
   j. die Einberufung der MV,
   k. Genehmigung der vom Vorstand erstellten Geschäftsordnung zur Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Vorstand

§ 15 Arbeitsform des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat beschließt in Sitzungen. Diese sollen mindestens einmal pro Halbjahr stattfinden. Einladung, Sitzungsleitung und Beschlussfassung wird durch die vorsitzende Person verantwortet.
2. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder des Vorstands ist eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen.
3. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den / die Vorsitzenden oder seiner / ihrer Stellvertretung. In der Einladung sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben. Textform ist zulässig.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner zum jeweiligen Zeitpunkt bestellten Mitglieder, darunter seine / sein Vorsitzende/r oder seine / sein stellvertretende/r Vorsitzende/r, anwesend sind.
5. In Eilfällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch ohne Aufsichtsratssitzung durch Abstimmung in Textform gefasst werden.
6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der dem Aufsichtsrat vorsitzenden Person. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden protokolliert.
7. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom / von der Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes zuzuleiten, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes entscheidet.
8. Der Aufsichtsrat kann die Teilnahme an seinen Sitzungen auf die Mitglieder des Aufsichtsrats beschränken.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Rechts- und Geschäftsangelegenheiten, gerichtlich und außergerichtlich. Sofern der Vorstand aus nur einer Person besteht, wird der Verein von dieser Person einzeln vertreten. Sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, wird der Verein durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einem, mehreren oder allen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis einzuräumen, den Verein auch einzeln zu vertreten. Der Aufsichtsrat kann die Einzelvertretungsbefugnis auf bestimmte Arbeitsbereiche beschränken. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Er führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
   - Führung der laufenden Geschäfte,
   - Vorbereitung der MV,
   - Ausführung der Beschlüsse der MV,
   - Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
   - Verwaltung des Vereinsvermögens,
   - Erstellung und Abgabe eines Jahresberichts zur MV,
   - Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern sowie
   - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

5. Der Vorstand bedarf für die Vornahme der nachfolgenden Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:
   a. Erwerb, Veräußerung, Belastung, Veränderung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken,
   b. Aufnahme von Darlehen oder das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, im Einzelfall ab einem Wert von EUR 80.000 Euro,
   c. Gewährung von Darlehen (ggf. ab einem Betrag von EUR 80.000 Euro,
   d. Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens ab einem Wert von EUR 80.000 Euro,
   e. die Vornahme von Baumaßnahmen sowie von Investitionen ab einem Wert von EUR 80.000 Euro,
   f. den Abschluss und die Veränderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, ab einem Wert von EUR 80.000 Euro,
   g. in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die den Verein und dessen Geschäfte betreffen;

6. Der Vorstand tritt innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung über die Organisation seiner Arbeit. Diese Geschäftsordnung ist dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

7. Der Vorstand ist berechtigt, für die Geschäftsführung und die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins hauptamtliche Mitarbeiter*innen zu beschäftigen (Bundesbüro). Das Bundesbüro soll über eine ausreichende Zahl von Fachreferent*innen und eine für die Finanzen und Allgemeines zuständige Verwaltung verfügen.

8. Der Vorstand soll mit den Mitarbeiter*innen des Vereins vertrauensvoll zusammenarbeiten.

9. Der Vorstand kann ferner für einzelne Bereiche der politischen Menschenrechtsarbeit ehrenamtliche Koordinator*innen und Mitarbeiter*innen im Rahmen der Satzungsbestimmungen außerhalb des Bundesbüros ernennen und absetzen.

§ 17 Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und zeitlich befristet aus. Der Aufsichtsrat schließt mit ihnen einen Dienstvertrag unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Rechtspositionen.

2. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung und Wiederanstellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Aufsichtsrat innerhalb von sechs Monaten ein neues Vorstandsmitglied für die laufende Amtsperiode. Der Aufsichtsrat kann die Ernennung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Mitgliederversammlung.

3. Mitglieder des Vorstandes sollen längstens bis zum Ende des Kalenderjahres bestellt werden, in dem sie das Alter für die gesetzliche Regelaltersrente erreicht haben. Ihr Dienstvertrag endet in der Regel mit Ablauf des Kalenderjahres, ab dem sie Regelaltersrente beziehen können. Über Ausnahmen entscheidet der Aufsichtsrat.

4. Der Vorstand ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch die bestellten Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese finden mindestens zweimal im Jahr statt.
2. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, ist er beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
3. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, ist sicherzustellen, dass die Mehrzahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder weder persönlich miteinander verbunden ist noch in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander steht.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Nachweiszwecken zu protokollieren.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann ohne Rücksicht auf Formalien gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.
7. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen.

§ 19 Die Schiedskommission

1. Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern.
2. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. In die Schiedskommission können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder gewählt werden; eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand angehören.
5. Die Schiedskommission ist zuständig für Entscheidungen über rechtliche Streitigkeiten hinsichtlich:
   a. der Anwendung und Auslegung der Satzung,
   b. der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Organe des Vereins,
   c. Rechte und Pflichten des Vereins,
   d. Maßnahmen gegen Mitglieder des Vereins.
6. Das Nähere regelt ein Statut zur Schiedskommission, das auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der MV zu beschließen ist.

§ 20 Freiwilliges Engagement

1. Freiwilliges Engagement ist ein wesentliches Kennzeichen der Arbeit der GfbV.
2. Diese kann als Einzelperson, in Regionalgruppen (örtlichen Zusammenschlüssen) und in inhaltlichen Arbeitsgruppen geleistet werden.
3. Sie wird vom Vorstand und Bundesbüro gefördert. Die Förderung umfasst inhaltliche, administrative und finanzielle Unterstützung.
4. Gemeldete Gruppen sind im Rahmen der Satzung selbständig handlungsfähig. Sie sind verpflichtet, ihre jeweilige Gruppenbezeichnung zu führen und ihre aktiven Mitglieder dem Bundesbüro zu melden.
5. Das Nähere regelt ein Statut für freiwilliges Engagement, das von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 21 Der Beirat

1. Der Verein bestellt einen Beirat, der aus mind. fünf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat bestellt.
2. Zu Mitgliedern des Beirats sollen Personen berufen werden, die durch ihr öffentliches Wirken in besonderem Maße die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Der Beirat berät und unterstützt die Organe des Vereins.
4. Der Vorstand hat bei der Erarbeitung des Jahresprogramms sowie für wichtige politische Entscheidungen die besonderen Fachkenntnisse und Kontakte der Mitglieder des Beirats zu nutzen.
5. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Für Sitzungen des Beirats sind die Vorschriften des § 15 der Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 22 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Die Gesellschaft für bedrohte Völker verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und Förderer, soweit dies für die Mitgliedschaft, die Fördermitgliedschaft und die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist.

2. Die Datenverarbeitung dient insbesondere der Mitglieder- und Beitragsverwaltung, der Durchführung von Mitgliederversammlungen, Wahlen und Abstimmungen sowie der Organisation von Regionalgruppen, Veranstaltungen, Kampagnen und Vernetzung.
3. Über Veranstaltungen, Kampagnen, Mahnwachen, Vorträge, Regionalgruppenarbeit und sonstige satzungsgemäße Aktivitäten kann die Gesellschaft im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit berichten. Dabei kann sie auch mit Videos und Bildnissen von Personen über beteiligte Gruppen, Regionalgruppen, Arbeitsgruppen oder sonstige Zusammenschlüsse mit sachbezogenen Informationen über die Aktivitäten der Mitglieder veröffentlichen.
4. Bildaufnahmen einzelner Personen, Namen, Funktionen oder Mitwirkungsangaben einzelner veröffentlicht die Gesellschaft nur, soweit dies im jeweiligen Zusammenhang angemessen ist, eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt.
5. Zur Organisation satzungsgemäßer Aktivitäten, insbesondere in Regionalgruppen, sowie zur internen Vernetzung können Kontaktdaten von Mitgliedern innerhalb der Gesellschaft weitergegeben werden, soweit dies für die konkrete Zusammenarbeit, Kontaktaufnahme oder Koordination erforderlich ist. Die Weitergabe beschränkt sich auf den notwendigen Umfang.

§ 23 Schriftform

Eine Übermittlung per E-Mail genügt der Schriftform im Sinne dieser Satzung, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine strengere Form verlangen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung. Sie tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 25 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die „Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens".